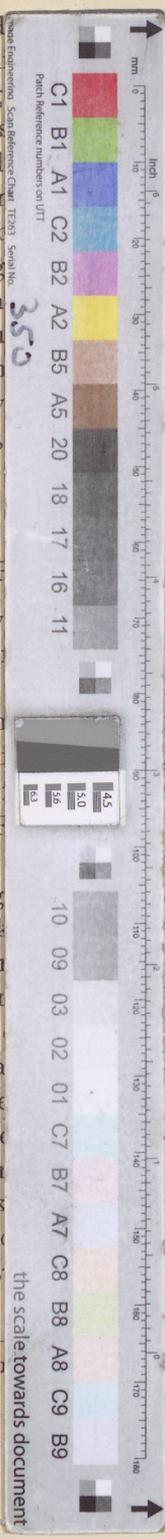


nisse in d
sind als d
scheidung
der Volk
andere Gl
erscheiner
völlig selk
scheidung
können n
rechte zu
unseres h
Ehre usw
gehörten.

14. EE

So v
zahl ihre
nicht als
Gesamt
erhellt d
sondern
letzten F
von der
haftet, g
eine wirk
lehre, ein
Verfasser
mäßig“
lebens, a
wendigke
eine Zw
gewalt er
des Volk
Politik s
des Staat
in- und

1) I



Genossenschaften von größerer Wichtigkeit
1. Durchschlagend ist wohl Puchtas Unter-
scheidung zwischen dem Naturrechte und dem
positiven Rechte erscheine der Mensch als Glied
des Ganzen und in seiner Beziehung auf
das Ganze als solche. Von diesem Standpunkte
sind die Genossenschaften für Partikularzwecke als nicht
legitim zu betrachten; die einzelnen Rechte sind
Teile des Privatrechts. Nur ist diese Unterscheidung
aufzufassen; die einzelnen Rechtsinstitute
sind allemal dem öffentlichen oder dem Privat-
rechte zugehörig; es gibt vielmehr nur wenige Begriffe
des Naturrechts (man denke an Eigentum, Ehe,
Erbrecht, früher einmal dem öffentlichen Rechte an-
gehörig).

SE FÜR DIE WISSENSCHAFT.

Die Staatswissenschaft ist unfähig eine An-
zahl von Problemen zu lösen, wenn sie den Staat
als eine geordnete Gesellschaft, als das zu einer
wohlgeordnete Volksleben ansieht. Daraus
folgt, nicht ihr ganzes System zu ändern,
sondern die richtigen politischen Fragen zu vertiefen, die
Formalismus, welcher unserer Wissenschaft
entwachsen ist, von dem Naturrechte her noch immer an-
zuerkennen. Insbesondere muß die Politik
wissenschaftlich werden, nicht bloß eine Klugheits-
lehre, sondern eine wissenschaftliche Frage.
Versteht man unter „zweck-
mäßig“ die Voraussetzungen eines bestimmten Volks-
lebens und dem Zwecke eines Staates mit No-
wendigkeit, so mag man die Politik immerhin
eine Klugheitslehre nennen. Die Tätigkeit der Staats-
wissenschaft ist abhängig von den gesamten Lebenszwecken
des Staates und nicht bloß ein Produkt derselben. Die
Tätigkeit der Staatswissenschaft ist wie das Staatsrecht die rechtlichen Normen
des Staates, sondern das Leben des Staates, wie es sich
in der Wirklichkeit zeigt, innerhalb dieser rechtlichen Schranken tatsächlich be-

§ 21.